



Entgelt- und Benutzerordnung

über die Benutzung der Räumlichkeiten des Vineta Bürgerhauses

§ 1 Allgemeines

- (1) Räume im Vineta Bürgerhaus stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind. Sie können über den Kreis der regelmäßigen und widmungsgerechten Nutzer hinaus, Dritten für unternehmerische, gemeinnützige, kulturelle, sportliche u.a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen und Anlässe überlassen werden. Das gilt auch für Musik- und Tanzveranstaltungen, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht. Eine Benutzung der Räume für Wahlveranstaltungen von Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerbern o. a. Wahlbewerbern wird grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Räume im Vineta Bürgerhaus ist bei der Stadtverwaltung Barth mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das zuständige Fachamt.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, sie kann von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Räume und Raumarten können grundsätzlich montags bis freitags 08.00 bis 22.00 Uhr an Dritte überlassen werden. Sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen stehen die Räume zu besonderen Zeiten zur Verfügung, die je auf Antrag beim zuständigen Fachamt genehmigt werden. Entsprechend dem Mietcharakter wird die Endzeit individuell festgelegt.
- (2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung verwehrt werden. Ein Ersatzanspruch besteht in diesem Fall nicht, bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.
- (3) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen usw. enthalten. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 4 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räume des Vineta Bürgerhauses wird ein Entgelt erhoben. Grundlage für die Berechnung des Entgeltes ist die genehmigte Benutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Sonderreinigung.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage zu § 4, die Bestandteil der Entgeltordnung ist.

§ 5 Entgeltschuld

- (1) Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten des Vineta Bürgerhauses nutzt (Benutzer).
- (2) Die Entgeltschuld entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume mit Erteilung der Benutzungserlaubnis, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Kalendertages der Inanspruchnahme. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Zur Zahlung des Entgeltes ist der Antragsteller (Benutzer) verpflichtet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entgeltbefreiung

- (1) Vom Benutzungsentgelt ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtverwaltung Barth, der Stadtvertretung Barth, ihrer Ausschüsse und ihrer Fraktionen.
- (2) Schüler und Studierende sowie Auszubildende der Stadt Barth können die Arbeitsplätze der Räume „Co-Working Space“ (mobiler Arbeitsraum) im Vineta Bürgerhaus in Abstimmung mit dem Fachamt bis zu 8 Stunden pro Woche entgeltfrei nutzen.
- (3) Das Benutzungsentgelt kann aus wichtigen Gründen per Antrag erlassen oder pauschaliert werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Bürgermeister der Stadt Barth.

§ 7 Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume, Möbel, Technik und Gegenstände dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume, Möbel, Technik und Gegenstände ist untersagt. Sämtliches Inventar der überlassenen Räume ist pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Räumen des Vineta Bürgerhauses so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.
- (3) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung.
- (4) Im Einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung obliegt dem Fachamt.

§ 8 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Möbeln, Technik und Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, den 17.01.2023

Bürgermeister
Friedrich-Carl Hellwig

Anlage

zu § 4 der Entgeltordnung über die Benutzung der Räume im Vineta Bürgerhaus

Benutzergruppe A

eingetragene Vereine /Organisation, Bürger der Stadt Barth, Firmen mit Sitz in Barth

Benutzergruppe B

ortsfremde Vereine/ Organisationen/ Firmen und Personen

1. Vineta Saal

Stundenweise Anmietung bis 4 Stunden

Benutzergruppe A pro Stunde 40,00 Euro

Benutzergruppe B pro Stunde 52,00 Euro

Tagespreis ab 4 Stunden

Benutzergruppe A 300,00 Euro

Benutzergruppe B 390,00 Euro

2. Co-Working Space (mobiler Arbeitsraum) ganzer Raum

Stundenweise Anmietung bis 4 Stunden

Benutzergruppe A pro Std. 10,00 Euro

Benutzergruppe B pro Std. 13,00 Euro

Tagespreis ab 4 Stunden

Benutzergruppe A 60,00 Euro

Benutzergruppe B 78,00 Euro

3. Co-Working Space (mobiler Arbeitsraum) Einzelarbeitsplatz*

Stundenweise Anmietung bis 4 Stunden

Benutzergruppe A pro Stunde 3,50 Euro

Benutzergruppe B pro Stunde 4,50 Euro

Tagespreis ab 4 Stunden

Benutzergruppe A 25,00 Euro

Benutzergruppe B 32,50 Euro

*Inhaber der Gästekarte Fischland-Darß-Zingst erhalten den Co-Working Space (Mobiler Arbeitsraum) Einzelarbeitsplatz während Ihres Aufenthaltes vergünstigt zu Preis der Benutzergruppe A.

4. Multimediaraum

Stundenweise Anmietung bis 4 Stunden

Benutzergruppe A pro Stunde 25,00 Euro

Benutzergruppe B pro Stunde 32,50 Euro

Tagespreis ab 4 Stunden

Benutzergruppe A 175,00 Euro

Benutzergruppe B 230,00 Euro